



Markt Kleinheubach

Niederschrift

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Kleinheubach am 12.10.2021 im der Aula der Schule Kleinheubach.

Nummer:	MK/026/2021	Dauer:	19:30 - 21:45 Uhr
---------	-------------	--------	-------------------

Personen:	Bemerkungen
-----------	-------------

Anwesend:

Erster Bürgermeister

Herr Thomas Münig

Schriftführerin

Frau Beate Schüßler-Weiß

Marktgemeinderatsmitglieder

Herr Thomas Bissert

Herr Bernd Broßler

Herr Dominik Cavallo

Herr Dieter Derlet

Herr Sven Fertig

Frau Alexandra Frank

Herr Thomas Hennig

Herr Pascal Horak

Herr Gerald Hornich

Herr Jan Krippner

Herr Holger Neef

Frau Karin Passow

Herr Thomas Schneider

Frau Angelika Weber

Berater

Herr Christian Hack ALEF Karlstadt, Forstamt
Miltenberg

ITB Ingenieurbüro, Timo Breitenbach

Leiter/in Finanzverwaltung

Frau Sabine Geutner

Abwesend:

Marktgemeinderatsmitglieder

Herr Wilhelm Breitenbach

entschuldigt

Herr Michael Fertig

entschuldigt

INHALTSVERZEICHNIS

I. Öffentliche Sitzung

1. Bürgerfragen
2. Genehmigung öffentlicher Niederschrift vom 14.09.2021
3. Gemeinewald Kleinheubach - Zwischenbericht Wald - Information
4. Abschlussbericht der Kanalzustandserfassung - Information
5. Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Einfriedung eines Mitarbeiterparkplatzes am Anwesen Fl.Nr. 3878/7, Bahnhofstraße 1A, 3 - Beratung und Beschlussfassung (BA)
6. Anzeige gemäß Altortsatzung zur Aufbringung eines neuen Farbanstrichs der Sockelleiste am Anwesen Fl.Nr. 290/1, Am Alten Rathaus 2 A - Beratung und Beschlussfassung (BA)
7. Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter - Neufassung - Beratung und Beschlussfassung (BA)
8. Jahresrechnung 2020 gem. Art. 102 Abs. 2 GO - Kenntnisnahme
9. Seniorennachmittag 2021 - Beratung und Beschlussfassung
10. Volkshochschule Abrechnung 2020 - Information
11. Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau - Erneutes Angebot durch die Telekom mit Zeitplanung - Information (BA)
12. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
13. Informationen
 - 13.1. Vereinszuschüsse
 - 13.2. Körperkraft Parcours
 - 13.3. Energiecoaching_Plus in Unterfranken
 - 13.4. Hochzeiten im Alten Rathaus
 - 13.5. Mutwillige Beschädigung Feuerwehrhaus
14. Anfragen
 - 14.1. Geschwindigkeitsmessanlage Rüdener Straße

Bürgermeister Thomas Münig eröffnet die Sitzung. Er begrüßt die erschienenen Zuhörer, Herrn Christian Hack als Vertreter des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, Timo Breitenbach, ITB-Ingenieurbüro Laudenbach sowie aus der Verwaltung Sabine Geutner, Leitung der Finanzverwaltung. Das Protokoll führt Beate Schüßler-Weiß, für die Presse schreibt Herr Freichel. Bürgermeister Münig stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

I. Öffentliche Sitzung

1 Bürgerfragen

Es werden keine Anfragen gestellt.

2 Genehmigung öffentlicher Niederschrift vom 14.09.2021

Der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 14.09.2021 wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 0 Nein 0 Persönlich beteiligt 0 Befangen 0

3 Gemeindewald Kleinheubach - Zwischenbericht Wald - Information

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird Revierleiter Christian Hack vom AELF referieren.

Herr Hack bedankt sich für die Einladung. Herr Speicher lässt sich entschuldigen.

Für das Borkenkäfermonitoring in Bayern werten Spezialisten der LWF (Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft) gesammelte Daten von Forstrevieren über das Flug- und Schwarmverhalten aus. Die Ergebnisse werden dann in Warn- und Gefährdungsstufen farblich auf einer Karte dargestellt. So gewinnen Waldbesitzer wertvolle Zeit für vorbeugende Maßnahmen.

Auch in Unterfranken und im Landkreis MIL ist die Situation nicht entspannt, trotz des verregneten Frühjahrs und Sommers. Bei der Borkenkäferaufarbeitung in Kleinheubach sind über 1000 fm Schadholz im Laufe des Sommers entstanden. Derzeit gehen die Käfer in die Überwinterung im Boden oder auch in Holz bzw. Bäumen und müssen aufgefunden werden, damit im Frühjahr möglichst wenig Ausgangsbrut da ist.

Die Lage auf dem Holzmarkt zeigte dieses Jahr Holzangel überall. Die Preise für Schadholz gingen nach oben. Jetzt ist abzusehen, dass die Holzpreise wieder fallen und Frischholz eingeschlagen und verkauft wird. Die Holzabfuhr im Jahr 2021 lief deutlich besser als 2020.

Die Ökokontofläche ist inzwischen angegangen worden mit z. Zt. Entfernung der Begleitvegetation. Durch den Käferbefall sind neue Flächen entstanden. Zur Wiederaufforstung sind geeignete Baumarten zu finden oder man setzt auf Naturverjüngung.

Im „Saustall“ wurde der junge Eichenbestand gepflegt, denn das ist die Baumart, die wir in Zukunft vermehrt haben wollen, da sie gut trockenheitsbeständig ist. Der „Saustall“ wird für die Öffentlichkeit wiederhergerichtet.

Naturschutzmaßnahmen hatten dieses Jahr einen relativ hohen Zeitanteil. Blaue wellenförmige Bäume, die blaue Markierungen tragen, werden dem Naturschutz zur Verfügung gestellt.

An der „Vorderen Hasel“ hat man bewusst ein Feld abgestorbener Fichten, die Opfer des Borkenkäfers geworden sind, stehen lassen, um zu sehen, was die Natur selbst macht, wenn man Totholz nicht entnimmt. Da es keine Wanderwege in der Nähe gibt, ist keine Gefahr in Bezug auf die Verkehrssicherheit.

Neben dem nassen Frühjahr und Sommer, gab es auch ein Starkregenereignis in Kleinheubach, wodurch Waldwege in Mitleidenschaft gezogen wurden. Gräben wurden ausgeschwemmt, Wege unterspült und ausgehöhlt. Wo dringend nötig, wurde inzwischen eine Schotterdeckschicht aufgebracht und Gräben wiederhergestellt, so dass die Wasserführung gegeben ist. Diese Maßnahmen werden nach und nach auf allen Wegen durchgeführt. Es wurden zwei Wasserrückhaltebecken bzw. Feuchtbiotope angelegt.

Vegetationsgutachten werden alle drei Jahre durchgeführt, um herauszulesen, welchen Einfluss Schalenwild auf junge Bäume hat, sprich um zu sehen, ob die Wilddichte zu hoch ist. Für jedes Jagdrevier wurden Aussagen getroffen. Das Gutachten wurde aufgrund der Bestandsaufnahme seitens des AELF erstellt, und aktuell muss auf die Freigabe des Ministeriums zur Veröffentlichung der Ergebnisse gewartet werden.

GR S. Fertig lobt Engagement und Leistung von Herrn Hack, denn im Wald tut sich viel.

Bgm. Münig schließt sich dem an und bedankt sich für die sehr gute Zusammenarbeit. Auch Sven Fertig spricht er seinen Dank aus, der bei der Waldbegehung zur Erstellung des Vegetationsgutachtens dabei war.

Ein weiterer Punkt ist die Staatliche Beförderung des Kommunalwaldes, so Bgm. Münig. Ein Ergebnis, ob diese weitergeführt wird, sollte Anfang 2020 bekannt gegeben werden, steht aber noch aus. Im Landkreis hat man sich zu einem Arbeitskreis zusammengetan, wie eine weitere Beförderung aussehen könnte und man wartet dringend auf Antwort aus dem Ministerium. Presseberichten zufolge soll die Staatliche Beförderung erhalten bleiben.

Herr Hack selbst kennt nicht mehr, als in der Pressemitteilung steht. Es zeichnet sich aber eine Kehrtwende ab und er würde sich über eine weitere Zusammenarbeit freuen.

GR Hennig hat mit seiner Fraktion über das Thema Wiederaufforstung beraten. Die Frage ist, welche Baumart wird Favorit sein. Zu „Förster-Heißig-Zeiten“ favorisierte dieser z. B. Kastanie, später Ahornarten, die Presse nannte Douglasie.

Lt. Herr Hack ist die Baumauswahl stark regional abhängig. Warm und trocken ist prädestiniert für eine Eichenart, wie z. B. Stieleiche od. Traubeneiche. Lt. Forschung ist ein Favorit derzeit noch nicht auszumachen. Aus der Praxis heraus, ist es wichtig eine Mischung zu haben, in der Kastanie und auch Douglasie eine Rolle spielen. Großflächig ist Ziel, von den Reinbeständen – hier in Kleinheubach überwiegend Kiefer – zu Mischbeständen zu kommen, anteilig Buche, gemischt mit Eichenarten, Edelkastanie und anderen Edellaubhölzern. Parallel laufen auch Versuche mit ganz anderen Baumarten.

Pflanzgut ist derzeit schwer zu bekommen, denn deutschlandweit betrachtet muss ca. die Größe des Saarlandes wieder aufgeforstet werden, antwortet Herr Hack auf Nachfrage von GR S. Fertig. Man sollte auf Naturverjüngung setzen. Weiserzäune machen generell Sinn, um zu schauen, was macht der Wald, wenn kein Wildverbiss da ist, wie hoch ist die Wilddichte und ob jagdlich etwas getan werden kann. Es gibt Zuschüsse für diese Maßnahme.

Bgm. Münig bedankt sich bei Herrn Hack und wünscht einen guten Nachhauseweg.

4 Abschlussbericht der Kanalzustandserfassung - Information

Sachverhalt:

Zur Erfüllung der EÜV (Eigenüberwachungsverordnung) wurde die Reinigung und optische Inspektion der öffentlichen Kanalhauptleitungen an die Firma Müller Umweltdienst GmbH vergeben. Nach vollständiger Lieferung der Optischen Inspektion im November 2020 konnte die Auswertung der Kanal- und Schachtinspektion ausgewertet werden.

Nach der Klassifizierung wurde der bauliche Sanierungsaufwand für die Schadensklassen 3-5 erfasst.

Das Gesamtergebnis wird durch das Ingenieurbüro Timo Breitenbach vorgestellt.

Bgm. Münig ergänzt, dass die Fa. ITB beauftragt wurde, eine Zustandserfassung des Kanalnetzes zu erarbeiten, um weiter planen zu können. In der Friedenstraße wurde mit Sanierungsarbeiten begonnen und derzeit ist der Bahnübergang wegen Schachtbauarbeiten gesperrt. Er erteilt Timo Breitenbach das Wort.

Seine Firma ITB mit Sitz in Laudenbach betreut Kanalnetzkataster und betreut grabenlose Kanalsanierung, so Timo Breitenbach. Er wird nun anhand einer Präsentation einen Eindruck über den Zustand des Kanalnetzes Kleinheubach geben.

In Bayern sind Kanalnetze alle 10 Jahre zu untersuchen mit Zielsetzung für die Betreiber, sie müssen dicht, betriebs- und unterhalts- sowie standsicher sein, mit Erkenntnis, wann rechtzeitig die Einleitung der Unterhaltung/Ertüchtigung erfolgen sollte und ob grabenlos saniert werden kann. In Kleinheubach fand die Zustandserfassung der öffentlichen Kanalisation über TV-Inspektion durch die Fa. Müller Umweltdienst zwischen 2018 und 2020 statt.

Z. B. in der Friedenstraße stieß man auf gerissene Kanäle, die teilweise aufgrund statischer Ursachen deformiert sind, so Herr Breitenbach. Man fand nicht fachgerechte Kanalanschlüsse und stellenweise stattgehabte Reparaturen, auch versandete Anschlüsse, die bevorzugte Rückzugsorte für Ratten sind. Für die Sanierungsarbeiten wurde die Fa. Diring & Scheidel Rohrsanierung GmbH & Co. KG beauftragt.

Kleinheubach hat einen guten Schachtmeister, es gibt aber den Klassiker mit guter Grundsubstanz des Schachtes, jedoch Bauausführungsmängeln, wie falsch gesetzten, korrodierten oder abgebrochenen Steigeisen, was sofortigen Handlungsbedarf erfordert.

Die Auswertung der Inspektion liefert auch Erkenntnisse über den Bestand. Kleinheubach verfügt über 26,4 km Kanäle, 745 Schächte und entwässert zu 85% im Mischsystem, zu 1% im Trennsystem und zu 14% über Oberflächenkanäle. 40% der Kanäle weisen einen mittelfristigen, 13,5% einen kurzfristigen und 160 Schächte einen sofortigen Handlungsbedarf auf. 95% der Kanäle können grabenlos, 5% (ca. 700m) müssen in offener Bauweise saniert werden, 90% der Schächte grabenlos, 10% in offener Bauweise.

Die Zustandsbeurteilung ist in einer Übersichtskarte farblich nach Objektklasse hinsichtlich des Handlungsbedarfs dargestellt. An Kosten fallen für hohe Dringlichkeit ca. 3,7 Mio € für die Sanierung von Kanälen und 485tsd € für Schächte an, insges. 4,2 Mio €.

Ein Maßnahmenprogramm ist festzulegen und Sofortmaßnahmen einzuleiten mit dem zur Verfügung stehenden Budget.

Herr Breitenbach beantwortet Fragen aus dem Gremium zu Kosten, Ausführungsmängeln, Handlungsbedarf und Ausschreibungsverfahren. Es treten Preisveränderungen auf, die nicht immer vorhersehbar sind, die Preise sind momentan aber in einem sehr auskömmlichen Bereich angesiedelt.

Lt. Bgm. Münig konnten aktuelle Firmen nicht beantworten, wann die Zeit für Ausschreibungen am günstigsten sind. Die Entscheidung, in der Friedenstraße mit der Kanalsanierung zu beginnen, war

richtig. Aktuell bringt man einen hohen Finanzierungsanteil auf, um den Wert des Kanals zu erhalten und nicht in ein erhebliches Schadensbild zu gelangen.

In der nächsten Sitzung wird das ISB Steenken & Breitenbach aus Laudenbach über die hydraulische Betrachtung des Kanalsystems berichten. Alle Daten wurden digitalisiert.

Bgm. Münig bedankt sich bei Herrn Breitenbach für die heutigen Erkenntnisse und die gute Zusammenarbeit auch in Zukunft. Zum Zeitpunkt der Errichtung der Abwasseranlagen tolerierte Baumängel zeigen heute entsprechende Schadensbilder.

Die Folien des Zustandsberichtes Wald und des Abschlussberichtes der Kanalzustandserfassung wird allen Gemeinderäten mit dem Protokoll zur Verfügung gestellt.

**5 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Einfriedung eines
Mitarbeiterparkplatzes am Anwesen Fl.Nr. 3878/7, Bahnhofstraße 1A, 3 - Beratung
und Beschlussfassung (BA)**

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Am Bahnhof“, im Mischgebiet.

Der Bauherr beabsichtigt, den Mitarbeiterparkplatz, Teilfläche der Fl.Nr. 3878/7 mit einem Doppelstabmattenzaun, verzinkt einzufrieden. Die Höhe der Einfriedung soll 1,50 m betragen. Der Bauherr stellt einen Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da die zulässige Einfriedungshöhe entlang der Straßen 0,80 m nicht überschreiten darf.

Gem. Art. 57 Abs. 1, Satz 7 Buchstabe a) BayBO sind Einfriedungen, Sichtschutzzäune mit einer Höhe bis zu 2,00 m verfahrensfrei. Dies ist bei der geplanten Einfriedung der Fall.

Da die Höhe der Einfriedung die im Bebauungsplan zulässige Höhe der Einfriedung überschreitet, bedarf dies einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Nachbarbeteiligung ist nicht erforderlich.

Der Bauausschuss hat sich mit dem Thema befasst und empfiehlt einstimmig, zuzustimmen.

Beschluss:

Der Markt Kleinheubach erteilt für die Einfriedung des Mitarbeiterparkplatzes mit einem Doppelstabmattenzaun, Höhe 1,50 m eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Einstimmig beschlossen

**6 Anzeige gemäß Altortsatzung zur Aufbringung eines neuen Farbanstrichs der
Sockelleiste am Anwesen Fl.Nr. 290/1, Am Alten Rathaus 2 A - Beratung und
Beschlussfassung (BA)**

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant, an seinem Wohnhaus Am Alten Rathaus 2A die Sockelleiste in einem anthrazitfarbenen Farbton zu streichen. Als Erläuterung ist aufgeführt:

„Der vorhandene orangefarbene Sockel, welcher teils Risse und Beschädigungen aufweist, soll repariert und mit einem neuen anthrazitfarbenen Anstrich versehen werden (Farbton ähnlich der Nottreppe des Alten Rathauses).“

Der Bauausschuss hat sich mit dem Thema befasst und empfiehlt einstimmig, zuzustimmen.

Beschluss:

Der Markt Kleinheubach stimmt der Aufbringung eines anthrazitfarbenen Farbanstrichs der Sockelleiste wie beantragt zu.

Einstimmig beschlossen

**7 Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die
Sicherung der Gehbahnen im Winter - Neufassung - Beratung und Beschlussfassung
(BA)**

Sachverhalt:

Der Bayerische Landtag hat am 2. Dezember 2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung (Drs. 18/11768) u. a. auch eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen. Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, den Winterdienst für die Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen. Das Gesetz wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) veröffentlicht.

Eine Gesetzesänderung war notwendig geworden, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in einem Beschluss vom 17.02.2020 – 8 ZB 19.2020 überraschend entschieden hatte, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sind.

Um die Übertragung dieser Pflichten (wieder) in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, hat der Bayerische Gemeindetag unverzüglich über die Staatsregierung eine entsprechende Gesetzesänderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG initiiert, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Ab diesem Zeitpunkt können die Anlieger (und gegebenenfalls Hinterlieger) durch eine gemeindliche (Reinigungs- und) Sicherungsverordnung zum Winterdienst für sonstige öffentliche Straßen, insbesondere beschränkt-öffentliche Wege i. S. v. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, wie oben dargestellt (also Fußgängerzonen, selbständige Gehwege und selbständige Geh- und Radwege), wirksam herangezogen werden.

Es wird empfohlen, die Rechtsverordnung aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage nunmehr neu zu erlassen.

Sinngemäß entspricht diese Verordnung der Vorversion, sollte aber aufgrund der geänderten Gesetzesgrundlage neu beschlossen werden, antwortet Bgm. Münig auf Nachfrage von GR Schneider. Jeder wird auch in Zukunft seinen Gehweg reinigen müssen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Kleinheubach erlässt folgende Verordnung.

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 30.12.2020 (GVBl. S. 683), erlässt der Markt Kleinheubach folgende Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen des Marktes Kleinheubach.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) Die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
 - oder
 - b) In Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsfährend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) Insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
 - a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
 - b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitteliegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Abs. 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitte), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 05.07.2006 außer Kraft.

Kleinheubach, Datum

Markt Kleinheubach

Thomas Münig
Erster Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b) festgelegten Breite)

Alte Miltenberger Straße
Am Felsenkeller (Rüdenauer Straße bis Einmündung Odenwaldstraße)
Am Hundsrück
Bahnhofstraße
Dientzenhofer Straße
Friedenstraße
Galgenrain
Gottlieb-Wagner-Straße
Gutenbergstraße
Hauptstraße
Im Mittelgewann
Im Steiner
In der Seehecke
Limesstraße (Haupterschließungsstraße)
Löwensteinring (Teilstück Gottlieb-Wagner-Straße bis Einmündung Alte Miltenberger Straße)
Römerstraße
Rüdenauer Straße
Siemensring (entlang der Bahnschiene)
Zur Gänswiese

Gruppe B

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alle sonstigen öffentlichen Straßen im Markt Kleinheubach

Einstimmig beschlossen

8 Jahresrechnung 2020 gem. Art. 102 Abs. 2 GO - Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Gemäß Artikel 102 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vorzulegen.

Nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ist die Jahresrechnung gemäß Artikel 103 GO durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

<u>Ergebnis der Haushaltsrechnung</u>	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamthaushalt
Haushaltsansatz	9.410.955,00 €	5.394.700,00 €	14.805.655,00 €
Rechnungsergebnis-Einnahmen	10.571.396,35 €	4.654.259,35 €	15.225.655,70 €
Rechnungsergebnis-Ausgaben	10.571.396,35 €	4.654.259,35 €	15.225.655,70 €
Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kasseneinnahmerest	56.612,29 €	499,81 €	57.112,10 €
Kassenausgabereist	99,50 €	0,00 €	99,50 €
Zuführung vom VwHh zum VmHh			2.416.940,20 €
Zuführung an die allgemeine Rücklage: Übertrag in 2021 (Ansatz 2020: 0,00 Mio.€)			1.533.339,07 €

GR Schneider freut sich über dieses Ergebnis, denn bei Aufstellung im Juli 2020 ist man noch von einer Kreditaufnahme ausgegangen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Jahresrechnung 2020 zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen

9 Seniorennachmittag 2021 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Auch 2021 kann der Seniorennachmittag, wegen der Corona-Pandemie in seiner üblichen Form nicht stattfinden.

Anstatt eines Seniorennachmittages könnte ein Ausflug mit einem Schiff auf dem Main angeboten werden. Dies hat den Vorteil, dass die gesamte Organisation, vor allem im gastronomischen Bereich vom Caterer des Schiffes organisiert wird. So dass kaum ehrenamtliche Helfer benötigt werden. Die Verantwortung zur Einhaltung der Corona-Auflagen verbleibt beim Betreiber und dem Markt Kleinheubach als Veranstalter.

Die Verwaltung hat hierzu ein Angebot von der Reederei Henneberger eingeholt. Die Kosten gliedern sich wie folgt:

Fahrpreis pro Person
Kaffee + Kuchen
Abendessen

Aufgrund der gesteigerten Attraktivität des Angebotes wird mit einer Teilnahme von 200 Personen gerechnet. Musikanten und max. 20 Helfer können kostenfrei mitfahren.

Weiter werden noch Zubringerbusse benötigt, da die Anlegestelle des Schiffes sich in Miltenberg befindet.

Die Verwaltung rechnet mit Kosten von insgesamt 10.000 €.

GR Hennig gefällt diese Idee, im kommenden Jahr solle der Seniorennachmittag jedoch wieder im normalen Modus stattfinden. Vorschlag ist, so wie es früher bereits Veranstaltungen gegeben hat, diesen an ein aktuelles Fest anzuhängen mit z. B. Besichtigung des Feuerwehrhauses. Die Vereine könnten die Bewirtung übernehmen und einen Gewinn erzielen.

Seniorennachmittage laufen immer nach dem gleichen Schema ab und man möge sich Gedanken machen, eine solche Veranstaltung nicht auf einen Tag zu begrenzen, meint GR Bissert. Nach Bildung des neuen Seniorenbeirats solle man über eine geänderte Gestaltung Überlegungen anstellen. Die Idee einer Schifffahrt findet er gut, er regt jedoch an, die Fahrtzeit auf 3 Stunden zu begrenzen.

Lt. Bgm. Münig wird man die Anregungen aufgreifen und sich mit dem neuen Seniorenbeirat damit auseinandersetzen.

Beschluss:

Der Durchführung eines Seniorennachmittages als Schifffahrt wird zugestimmt.

Die Haushaltsmittel werden unter der HH-Stelle 0.4700.7000 überplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Einstimmig beschlossen

10 Volkshochschule Abrechnung 2020 - Information

Sachverhalt:

Das Rechnungsergebnis der Volkshochschule Miltenberg für das Jahr 2020 liegt vor. Das umzulegende Defizit beläuft sich auf 36.000,00 EUR. Es haben 82 Teilnehmer das Angebot der Volkshochschule wahrgenommen. Pro Teilnehmer hat der Markt Kleinheubach ein Defizit in Höhe von 42,908224 EUR zu decken, insgesamt sind dies 3.518,47 EUR.

Rechnungsergebnis der Volkshochschule Miltenberg und Umgebung für das Jahr 2020 gemäß der Zweckvereinbarung vom 18. März 1992, geändert am 21. Oktober 2002, am 12. Juli 2005, am 1. Juli 2008 und am 01. Januar 2019, laut geprüftem Verwendungsnachweis:

Summe Einnahmen	91.818,93 €
Summe Ausgaben	204.951,49 €
Förderbedarf	113.132,56 €

Der Förderbedarf für das Jahr 2020 beläuft sich auf 113.132,56 €.

Er übersteigt damit den in § 5 der Vereinbarung festgelegten aufteilungsfähigen Höchstbetrag von 80.000,00 € um 33.132,57 €.

Ausgangsbetrag für die folgende Berechnung ist 80.000,00 €.

Laut § 5 der Vereinbarung entfallen davon auf den Landkreis Miltenberg 20.000,00 € (25% des aufteilungsfähigen Höchstbetrags). Von den verbleibenden 60.000,00 € übernimmt die Stadt

Miltenberg 40%, also 24.000,00 €. Der verbleibende Betrag von 36.000,00 € wird nach der Anzahl der Teilnahmen auf die Unterzeichnergemeinden der Vereinbarung umgelegt.

Bei **839** Teilnahmen aus den Unterzeichnergemeinden der Zweckvereinbarung (ohne Stadt Miltenberg) beläuft sich der Förderbedarf je Teilnahme auf **42,908224 €** und verteilt sich wie folgt:

Teilnahmen aus Orten der Zweckvereinbarung	
ohne Stadt Miltenberg:	839
Umzulegendes Defizit:	36.000,00 €
umzulegendes Defizit pro Teilnahme:	42,908224 €

11 Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau - Erneutes Angebot durch die Telekom mit Zeitplanung - Information (BA)

Sachverhalt:

Am 06.07.2021 hat der Marktgemeinderat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der Marktgemeinderat Kleinheubach strebt den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau durch einen Betreiber an und stimmt dem Abschluss einer Absichtserklärung zu.

Zum damaligen Zeitpunkt lag der Beginn eines eigenwirtschaftlichen Ausbaus bei der Firma GPG (Glasfaserprojekt Projekt GmbH) bei einem Bedarf von 20%, bei anderen Anbietern bei 40%.

Am 26.08.2021 teilte die Deutsche Telekom mit, dass die Vorvermarktungsquote für einen geplanten Breitbandausbau auch auf 20% gesenkt hat und weiterhin ihr Interesse als Versorger verkündet.

Am 28.09.2021 hat die Odenwald-Allianz die Information erhalten, dass die Telekom beabsichtigt alle Gemeinde der Odenwald-Allianz mit Bürgstadt und Neunkirchen mit eigenwirtschaftlichen FTTH Ausbau ohne Vorvermarktung auszubauen, unabhängig eines beabsichtigten Ausbaus eines Mitbewerbers. Eine verbindliche Zustimmung der Telekom zu diesem Angebot wird Anfang November erwartet. Schon jetzt wurde ein frühestmöglicher Baubeginn ca. Ende 2023 und Fertigstellung bis Anfang 2025 mitgeteilt.

Die Telekom hat in den letzten Monaten ihr Angebot stetig verbessert, d. h. jeder darf sich anmelden und erhält einen Glasfaseranschluss, ergänzt Bgm. Münig. Sobald eine verbindliche Absichtserklärung der Telekom vorliegt, wird er den Gemeinderat informieren und bis dahin keinen Vertrag unterschreiben.

Sinnvoll war, dass Laudenbach und Rüdenua Mitglieder der Odenwaldallianz sind, weshalb er zu Sitzungen immer eingeladen wurde, obwohl Kleinheubach kein Mitglied ist, so Bgm. Münig. Die Abwicklung über die Odenwaldallianz ist sehr hilfreich.

12 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es werden folgende nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekanntgegeben:

Der Anschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die FFW Kleinheubach wurde zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag zu stellen und Bürgermeister Münig wurde ermächtigt, ein entsprechendes Fahrzeug zu beschaffen, das den Voraussetzungen für eine Förderung entspricht.

Der Marktgemeinderat stimmte der Beschaffung einer Tragkraftspritze und eines Anhängers für die FFW Kleinheubach zu. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen Förderantrag an die Regierung von Unterfranken zu stellen.

Der Marktgemeinderat Kleinheubach stimmte der Erweiterung des Stellplatzes und dem Austausch der Rolll Tore des Bauhofs Kleinheubach zu. Die Vergabe erfolgte an die Firma Walter GmbH, Boschstraße 1, 63924 Kleinheubach zu 34.439,79 € brutto.

Der Markt Kleinheubach stimmte dem Antrag auf Herstellung einer Kabeltrasse für das Betreute Wohnen zu.

Der Marktgemeinderat Kleinheubach vergab die grabenlose Kanalsanierung der Friedenstraße an die Firma Diringler & Scheidel Rohrsanierung GmbH & Co. KG, Haselmühlweg 50, 63741 Aschaffenburg zu 224.915,20 € brutto.

Der Marktgemeinderat Kleinheubach vergab die Bauleistungen für die Straßeninstandhaltungsmaßnahmen 2021 an die Firma Ernst Aulbach GmbH, Benzstraße 9, 63741 Aschaffenburg zu 275.754,21 € brutto.

13 Informationen

Bürgermeister Münig informiert:

13.1 Vereinszuschüsse

Dieses Jahr wurden bisher an die Vereine Zuschüsse in Höhe von 29.645 € ausgeschüttet.

13.2 Körperkraft Parcours

Der Kraftkörper Parcours an den Engern ist in Betrieb. Aktuell wurden 72.100 € verbaut.

13.3 Energiecoaching_Plus in Unterfranken

Als einzige Kommune im Landkreis Miltenberg erhält der Markt Kleinheubach im Rahmen des Förderprojekts „Energiecoaching_Plus in Unterfranken“ eine intensivierete Beratung zur Umsetzung der Energiewende vor Ort. Regierungspräsident Dr. Eugen Ehmann freut sich, dass die ausgewählten zehn Kommunen damit bis Ende 2022 einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende in Unterfranken leisten können.

Sobald das Kick-Off-Meeting stattgefunden hat, wird Bgm. Münig berichten.

13.4 Hochzeiten im Alten Rathaus

Im Alten Rathaus kann man wieder heiraten. Es wird eine Gebühr von 245 € erhoben. Die Erste Hochzeit hat stattgefunden.

13.5 Mutwillige Beschädigung Feuerwehrhaus

Am Feuerwehrhaus Kleinheubach wurde mutwillig eine Außenscheibe beschädigt. Der Täter ist aktuell noch nicht festgestellt.

14 Anfragen

14.1 Geschwindigkeitsmessanlage Rüdener Straße

GR Hornich bittet darum, bei der nächsten Umstellung von Geschwindigkeitsmessanlagen, eine Anlage in der Nähe der Bushaltestelle in der Rüdener Straße – Verkehrsrichtung nach Rüdener – aufzustellen.

Man benötigt hierfür eine Straßenlaterne zur Montage des Gerätes in der Nähe, so Bgm. Münig. Die Verwaltung wird vor Ort den vorgeschlagenen Bereich prüfen.

GR Hennig schlägt vor, in Höhe Rüdener Straße 11 Richtung Bahnschiene den Verkehr zu messen.

Ende der öffentlichen Sitzung.

F. d. R.

Schriftführer:

Vorsitzender:

Beate Schübler-Weiß
Verwaltungsangestellte

Thomas Münig
Erster Bürgermeister